

Verordnung

über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Schwangau

(Verkaufsstellenöffnungsverordnung)

vom 10. Januar 2018

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) und der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Verordnung:

§ 1

Ladenöffnungszeiten

Die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Schwangau dürfen anlässlich des Kunsthandwerkermarktes am Sonntag, 19. August 2018 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ausnahmen

Die Verkaufszeiten für Apotheken werden von den Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 3

Verweise auf einschlägige Rechtsvorschriften

- (1) Zu beachten sind insbesondere
1. § 17 LadSchlG über Höchstleistungszeiten und Ersatzfreizeiten,
 2. die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes,
 3. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
 4. die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, insbesondere § 8 über die Sonntagsruhe werdender und stillender Mütter.
- (2) Wer gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, kann nach § 24 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 19. August 2018 außer Kraft.